



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

MDR - 230242-2018-13
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz, das Schulunterrichtsgesetz
und das Schulpflichtgesetz 1985
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 10. April 2018

zu BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018

Zu dem mit Schreiben vom 13. März 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Mit dem Entwurf ist für Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen die Einführung von separat geführten Deutschförderklassen geplant. Gleichzeitig laufen die bisherigen Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse aus.

Eigene Deutschförderklassen, die neben der Regelklasse geführt werden, stellen weder in pädagogischer noch sozialer Hinsicht eine Verbesserung für Kinder mit Deutschförderbedarf dar. Den Kindern droht durch die innerschulische Segregation eine Stigmatisierung vom ersten Schultag an. Durch den zwingenden Besuch der Deutschförderklasse im Schuljahr 2018/19 werden diese Kinder ihrem vertrauten Klassenverband entrissen und mit der Einführung der standardisierten Testverfahren nicht altersentsprechenden Prüfungssituationen ausgesetzt. Ein verbesserter Spracherwerb ist durch diese Maßnahme nicht zu erwarten.

Unterricht in altersentsprechenden Regelklassen mit ergänzender Sprachförderung ermöglicht Kindern hingegen einen rascheren Spracherwerb und stellt eine wesentliche integrationsfördernde Maßnahme im Bildungsbereich dar. Sowohl einschlägige Studien als auch Expertisen von Bildungs- und SprachwissenschaftlerInnen belegen die Vorteile.

Der Entwurf ist keine adäquate und zukunftsweisende Antwort auf die bildungs- und diversitätspolitischen Herausforderungen in einer mehrsprachigen Einwanderungsgesellschaft. Vielmehr wird Exklusion statt Inklusion der mehrsprachigen SchülerInnen bewirkt und werden empirische Befunde und wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesem Themenbereich ignoriert.

Für Wiener Kinder mit vorhandenen aber mangelhaften Deutschkenntnissen bedeutet der vorliegende Entwurf ab 2019 eine massive Reduktion der Deutschförderung, da die geplanten Deutschförderkurse nur mehr sechs statt wie bisher elf Wochenstunden umfassen.

Für den Wiener Raum stellt zudem die parallele Führung von Deutschförderklassen und Regelklassen aufgrund des hohen Anteils an Kindern, die Deutsch nicht als Mutter- oder Umgangssprache haben, einen enormen Bedarf an zusätzlichen Raumressourcen dar, die die Schulerhalterin in zeitlicher und finanzieller Hinsicht vor unlösbare Aufgaben stellt. Ungeachtet des pädagogischen Rückschritts werden durch bundesgesetzliche Regelungen finanzielle Dispositionen und wirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Wien abverlangt, die jeglichen ökonomischen und haushaltsrechtlichen Erwägungen widersprechen. Gänzlich unberücksichtigt bleibt dabei der jährliche Bevölkerungszuwachs, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Wien bis aufs Äußerste strapaziert.

Der Entwurf wird daher zu Gänze vehement abgelehnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Entwurf des Schulorganisationsgesetzes:

Ad § 8e Abs. 4:

Die bisherigen Sprachförderkurse sollen laut den Erläuternden Bemerkungen nicht evaluiert werden. Dies erscheint befremdend, da es im Interesse der Entwicklungschancen der Kinder wesentlich ist, Ergebnisse über die Wirksamkeit zu erhalten. Die Ablehnung der Evaluierung aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und fehlender Zweckmäßigkeit ist verfehlt und eine fundierte Evaluierung für künftige Entscheidungen unbedingt erforderlich.

Ad § 8h:

Der gegenständliche Entwurf sieht in § 8h vor, dass SchülerInnen von allgemein bildenden Pflichtschulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen wurden, in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln sind, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

Dabei sind Deutschförderklassen von der Schulleitung jedenfalls ab einer Schülerzahl von sechs außerordentlichen SchülerInnen einzurichten. Sie dauern ein Semester und sind so oft, längstens jedoch vier Mal, zu besuchen, bis auf Grund der Testergebnisse eine integrative Sprachförderung in Deutschkursen oder der Unterricht ohne besondere Sprachförderung besucht werden kann.

Die bisherigen Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse im Ausmaß von 11 Wochenstunden gemäß § 8e Schulorganisationsgesetz laufen laut den Erläuterungen mit Ende des Schuljahres 2018/19 aus und werden nicht verlängert. Die nunmehr geplanten Deutschförderkurse gemäß § 8h umfassen lediglich 6 Wochenstunden. Diese Verringerung ist nachteilig für die Sprachentwicklung der Kinder und stellt eine Benachteiligung bei der erfolgreichen Absolvierung der Bildungslaufbahn dar. Für die Kinder entstehen dadurch Nachteile sowohl in pädagogischer und sozialer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Abs. 4 enthält keine Konkretisierung der verpflichtend einzusetzenden Diagnoseinstrumente für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Seitens des Bundes wurde seit dem Schuljahr 2011 in Kooperation mit der Universität Wien, Institut für Germanistik, ein wissenschaftlich fundiertes und evaluiertes Instrument entwickelt. Seit 3 Jahren werden in diesem Sprachstandsdiagnoseinstrument „USB-DaZ“ LehrerInnen seitens der Pädagogischen Hochschule Wien in Zusammenarbeit mit dem Sprachförderzentrum des Stadtschulrates für Wien geschult. In Wien wird dieses Instrument von allen SprachförderlehrerInnen eingesetzt.

Ad § 131 Abs. 38 Z 3 lit. a:

Nach dieser Bestimmung müssen alle wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen aufgenommene oder bereits als solche geführte SchülerInnen zwingend in Deutschförderklassen unterrichtet werden.

Derzeitige außerordentliche SchülerInnen müssten somit aus dem gewohnten Klassenverband in eine Deutschförderklasse wechseln. Dies würde einen Rückschritt für die bisher erfolgte Integration in die Klassengemeinschaft bedeuten und das Fortkommen in zahlreichen Pflichtgegenständen erschweren, da der Unterricht in der Deutschförderklasse parallel zum Regelunterricht stattfinden soll. Die autonome Entscheidungsbefugnis der Schulleitung wird in diesem Bereich zur Gänze ausgehebelt. Hierzu und zu § 8h wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Schulorganisationsgesetz verwiesen, wonach die SchulleiterInnen die Zahl der SchülerInnen in allgemein bildenden Pflichtschulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der SchülerInnen, auf die **räumlichen** Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen hat. Zudem wird die Landesgesetzgebung genötigt, zwei einander widersprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Aufgrund der begrenzten Personal- und Raumressourcen müssten Schulleitungen durch diese Regelung, vor allem in der Wiener Primarstufe, viele Klassen jahrgangsübergreifend neu zusammensetzen.

Erforderlich wäre auch eine Befreiung aus medizinischen Gründen, damit Kinder mit schweren Sprachentwicklungsstörungen nicht in Deutschförderklassen beschult werden müssen.

Höchst problematisch ist, dass auch SchülerInnen internationaler Schulen und bilingualer Schulen von der Regelung betroffen sind. Aufgrund des Entwurfs müssten etwa SchülerInnen einer englischsprachigen Statutschule den Sprachtest bestehen, da sie sonst eine

Deutschförderklasse in einer öffentlichen Schule bzw. Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung besuchen müssten.

Zudem sind die Lehrfächerverteilungen bereits auf Basis der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse des § 8e Schulorganisationsgesetz für das Schuljahr 2018/19 erstellt.

Schulneulinge, welche zum Großteil zuvor eine elementare Bildungseinrichtung in Wien besucht haben, wurden bereits sprachstandsdiagnostiziert (vorwiegend mit BESK bzw. BESK-DaZ, entwickelt vom BIFIE). Im Sinne einer durchgängigen sprachlichen Bildung und einer effizienten Vorgangsweise wäre es zielführend, bundesgesetzlich die Rahmenbedingungen für die Datenweitergabe zu schaffen.

In Wien ist Pflichtschulraum aufgrund des starken Bevölkerungszuwachses derzeit schon knapp. Die Einführung von Deutschförderklassen an sich, die zwingende Beschulung in Deutschförderklassen aufgrund der Übergangsbestimmung jedoch im Besonderen, stellt die Stadt Wien als Schulerhalterin vor die zeitlich und finanziell unlösbare Aufgabe der rechtzeitigen Schaffung von ausreichend zusätzlichem Klassenraum. Eine Situation, die keinesfalls zum Nachteil der schulpflichtigen Kinder geraten darf und nur im Rahmen der bisherigen Sprachförderung verhindert werden kann.

Das Auslaufen der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sollte daher keinesfalls durch die zwingende Einrichtung von Deutschförderklassen ersetzt werden. Vielmehr sollten aus pädagogischen als auch aus organisatorischen Gründen die Ressourcen für Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse für das Schuljahr 2018/19 weiter bereitgestellt werden.

Da § 8e Abs. 1 Schulorganisationsgesetz im Übergangszeitraum des Schuljahres 2018/2019 mit den darin vorgesehenen Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen weiterhin gilt, bestehen parallel zwei Systeme, Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse bzw. Deutschförderklassen, nebeneinander. Da im Übergangszeitraum sohin bereits Deutschförderklassen einzurichten sind, ist mit einem Mehraufwand für Schulleitungen zu rechnen, da außerordentliche SchülerInnen, die bisher in Sprachstartgruppen bzw. Sprachförderkursen unterrichtet wurden, in Deutschförderklassen umorganisiert werden müssen. Dies insbesondere auch, da im Übergangszeitraum die Einrichtung von Deutschförderkursen nicht vorgesehen ist. Wenn daher am System der Deutschförderklassen festgehalten werden sollte, ist es erforderlich, die Übergangsbestimmung dahingehend anzupassen, dass außerordentliche SchülerInnen, die im Schuljahr 2017/2018 Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse besucht haben und im Schuljahr 2018/2019 noch nicht als ordentliche SchülerInnen aufgenommen werden können, in den Sprachstartgruppen oder Sprachförderkursen auch im Schuljahr 2018/2019 verbleiben können. Dadurch würde auch die Raumproblematik aufgrund der parallel zu den Regelklassen zu führenden Deutschförderklassen entschärft werden.

Entwurf des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG):

Ad § 9:

Der Unterricht von SchülerInnen der Deutschförderklasse soll gemeinsam mit den SchülerInnen „ihrer“ Stammklasse in jenen Unterrichtsgegenständen erfolgen, die nicht primär dem Erwerb und dem Aufbau der Kenntnisse der deutschen Sprache dienen. Die Erläu-

ternden Bemerkungen nennen dazu etwa die Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ und „Musikerziehung“.

Dies bedeutet, dass bei einer hohen Anzahl von außerordentlichen SchülerInnen – wie dies im Ballungsraum Wien zum Teil der Fall ist – eine Klassengemeinschaft in der Stammklasse nur schwer gebildet werden kann, da der Großteil der SchülerInnen die Deutschförderklasse besucht. Diese nahezu gänzliche Segregation der außerordentlichen SchülerInnen von den ordentlichen SchülerInnen, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, ist weder dem Spracherwerb noch dem Erwerb sozialer Fähigkeiten, die im Rahmen einer Klassengemeinschaft gelernt werden, dienlich. Bei einer völligen Segregation der Deutschförderklassen, wie sie in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Entwurf dargestellt wurde, bleibt offen, wo die SchülerInnen der Deutschförderklassen die fehlenden Unterrichtseinheiten des gemeinsamen Unterrichts besuchen werden.

Ein schneller Deutscherwerb erfolgt zudem nicht getrennt von der Lebens- und Erfahrungswelt der Kinder. Insofern ist es pädagogisch nicht sinnvoll und vor allem in der Primärpädagogik in keiner Weise zielführend, Kinder nur expliziten Deutschunterricht zu erteilen. Sprache ist Mittel zum Zweck, sich die Welt zu erschließen. Kindern Sach- und Fachunterricht sowie Mathematik vorzuenthalten ist für den Lernfortschritt kontraproduktiv.

Ad § 18 Abs. 14:

Die standardisierten Testverfahren zur Feststellung des Sprachstandes sind jeweils zum Ende des Semesters durchzuführen. Außerordentliche Volksschulkinder werden dabei permanenten Prüfungssituationen ausgesetzt, die von ordentlichen Schulkindern nicht verlangt werden, da diese erst in der 4. Klasse Schularbeiten schreiben müssen. Durch eine längere Beobachtung der SchülerInnen in der Klasse würden die Feststellung der Sprachkenntnisse und die Auswirkung auf den schulischen Alltag wesentlich erleichtert sein.

Wenn der Spracherwerb aufgrund der Testergebnisse ausreichend ist, ist eine Rückkehr in die „Regelklasse“ möglich. Eine Rückkehr in die altersentsprechende „Regelklasse“ ist aber nur im Falle von Testergebnissen nach Ende des Wintersemesters bzw. nur ausnahmsweise möglich. Im Falle von Testergebnissen am Ende des Sommersemesters ist eine Rückkehr jedoch nur in die Klasse derselben Stufe bzw. nur ausnahmsweise ein Aufstieg in die nächste Stufe möglich. Dadurch sind aufgrund der unterschiedlichen Altersstufen, die in der Regelklasse zusammentreffen, soziale und pädagogische Konflikte zu erwarten, welche unbedingt Maßnahmen der Mehrstufenpädagogik und erhöhte Personalressourcen erfordern.

Aus pädagogischer Sicht ist es daher sinnvoll, dass es auch weiterhin möglich ist, dass die Einstufung der Sprachkenntnisse (intensiver Förderbedarf bzw. mittlerer Förderbedarf) auch durch ausgebildete SprachförderlehrerInnen und unter Einbeziehung von MuttersprachenlehrerInnen erfolgen kann.

Ad §§ 59, 63a und 64:

In Deutschförderklassen soll kein/e KlassensprecherIn vorgesehen sein. Dies führt bei einer großen Anzahl an außerordentlichen SchülerInnen zur nicht wünschenswerten Situation, dass aufgrund der umfassenden Segregation der/die KlassensprecherIn primär die

Interessen der wesentlich kleineren Regelklasse kennt und somit auch nur diese wirksam vertreten kann. Die Integration von Kindern mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen in die Schulgemeinschaft und demokratiepolitisches Verständnis werden damit eher verhindert als gefördert.

Entwurf des Schulpflichtgesetzes 1985:

Ad § 6 Abs. 2b:

Diese Bestimmung verknüpft die Schulreife mit den vorhandenen Deutschkenntnissen. Dies ist aus integrations- und diversitätspolitischer Sicht klar abzulehnen. Auch die nationale und internationale Wissenschaft sieht die Verknüpfung der Schulreife mit dem Beherrschen der Unterrichtssprache kritisch und lehnt sie ab. Es kann sein, dass jemand schulreif ist, aber nicht oder unzureichend Deutsch spricht. Mehrere Studien belegen einen Zusammenhang zwischen Zurückstellungen aufgrund von Deutschdefiziten und einem späteren Bildungsabbruch.

Ad § 6 Abs. 2c und 2d:

Durch die Änderung der Bestimmung des § 6 Abs. 2c entfällt die bisher dort angeführte Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Entscheidung der Schulleitung hinsichtlich des (Nicht-)Vorliegens der Schulreife. Zwar wird in § 6 Abs. 2d angeführt, dass die Schulleitung zu entscheiden hat, ob das Kind die Schulreife gemäß § 6 Abs. 2b Z 2 aufweist, jedoch findet sich in § 6 kein Hinweis auf die Möglichkeit der Einbringung eines Widerspruchs. § 27 des Entwurfs legt fest, dass § 70 Abs. 2 bis 4 und § 71 Abs. 1, 2a und 3 SchUG sinngemäß Anwendung finden.

Dies stellt einen Bruch in der Systematik des Schulpflichtgesetzes 1985 dar. Derzeit wird im Schulpflichtgesetz 1985 bei jeder Entscheidung, gegen die ein Widerspruch möglich ist, diese explizit in der jeweiligen Regelung angeführt (so etwa die derzeitige Fassung des § 6 Abs. 2c – Nichtvorliegen der Schulreife, § 7 Abs. 5 – vorzeitige Aufnahme, § 7 Abs. 8 – Widerruf der vorzeitigen Aufnahme).

Nun sollen in das Schulpflichtgesetz 1985 zwei verschiedene Regelungssysteme zur Einbringung von Widersprüchen implementiert werden, nämlich Bestimmungen, die eine Widerspruchsmöglichkeit explizit anführen und jene des § 6 Abs. 2d iVm § 27, die lediglich eine sinngemäße Anwendung der Verfahrensbestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes vorsehen. Zum anderen verweist § 27 Schulpflichtgesetz 1985 bezüglich des Verfahrens auf die §§ 70 und 71 SchUG. Hier wird jedoch angemerkt, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des VfGH das Provisorialverfahren nur für die in §§ 70 und 71 SchUG taxativ aufgezählten Tatbestände Anwendung findet. Der Wortlaut des § 27 Schulpflichtgesetz 1985 ist in seiner vorgeschlagenen Fassung nicht hinreichend bestimmt und ist daher nicht geeignet, um das Schulpflichtgesetz 1985 im Hinblick auf Entscheidungen und Widerspruchsmöglichkeiten im Sinne der Rechtssicherheit vollziehen zu können.

Ad § 11 Abs. 2a:

§ 11 Abs. 2a des Entwurfs sieht vor, dass SchülerInnen, welche eine Deutschförderklasse zu besuchen haben, nicht am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an häuslichem Unterricht teilnehmen können. § 11 Abs. 3 statuiert eine Entschei-

dungsfrist von einem Monat ab dem Einlangen der Anzeige bei der Schulbehörde. Nach Ablauf der Entscheidungsfrist ist eine Untersagung rechtswidrig.

Durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung sollte sichergestellt werden, dass innerhalb einer einmonatigen Frist auch die fehlenden Deutschkenntnisse festgestellt werden, damit nicht allenfalls ein Weiterbesuch der Privatschule oder der häusliche Unterricht zulässig wäre.

Ad § 18:

§ 18 statuiert, dass Schüler, die Deutschförderklassen besucht haben, berechtigt sind, die besuchte allgemein bildende Pflichtschule oder die Polytechnische Schule über die allgemeine Schulpflicht hinaus in der Dauer eines weiteren Jahres freiwillig zu besuchen.

Laut den Erläuternden Bemerkungen ist jedoch ein Schulbesuch der allgemein bildenden Pflichtschule über die allgemeine Schulpflicht und über einen allfälligen freiwilligen Weiterbesuch hinaus ein weiteres Jahr lang zulässig.

Aus dem Wortlaut „über einen allfälligen freiwilligen Weiterbesuch hinaus ein weiteres Jahr zu besuchen“ ergibt sich, dass für jene Schüler ein Rechtsanspruch auf ein freiwilliges elftes Schuljahr angedacht ist. Aus dem Gesetz ergibt sich jedoch nur ein Rechtsanspruch auf ein freiwilliges zehntes Schuljahr. Zusätzlich zu diesem Widerspruch ist aber auch auf § 32 Abs. 2a SchUG hinzuweisen, wonach ein elftes Schuljahr der Zustimmung des Schulerhalters bedarf. Sollte in § 18 ein elftes Schuljahr beabsichtigt sein, ist dies jedenfalls nur mit Zustimmung des Schulerhalters und der Schulbehörde vorzusehen. Ein Rechtsanspruch auf ein elftes Schuljahr ist daher aufgrund der bereits äußerst knappen Raumressourcen vehement abzulehnen.

Zusätzliche verfassungsrechtliche Bedenken:

§ 8h Schulorganisationsgesetz:

Diese Bestimmung steht hinsichtlich der Festlegung, ab welcher Anzahl von außerordentlichen SchülerInnen eine Deutschförderklasse zu bilden ist, im Widerspruch zu Art. 14 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 B-VG und erscheint deshalb als verfassungsrechtlich bedenklich. Eine Angelegenheit der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen darf gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG vom Bundesgesetzgeber nur durch Erlassung von Grundsätzen geregelt werden. Die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung steht diesbezüglich den Ländern zu. Zur äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen zählt unter anderem auch die Festlegung der Klassenschülerzahlen (so ausdrücklich Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG). Der Bundesgesetzgeber überschreitet mit der gegenständlichen Regelung seine Kompetenz zur Erlassung von Grundsätzen insofern, als er mit der genauen Festlegung der Untergrenze der Schüler für Deutschförderklassen („ab sechs Schülerinnen und Schüler“) eine im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG bereits unmittelbar zu vollziehende Bestimmung schafft, die dem Ausführungsgesetzgeber keinen Spielraum zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen belässt. Der Bundesgesetzgeber agiert damit außerhalb seiner Regelungskompetenz.

Verfassungskonform sollte die Bestimmung des § 8h als Kann-Bestimmung ausgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen führt aus, dass für Gemeinden mit der Einführung von Deutschförderklassen keine finanziellen Aufwendungen verbunden sind. Dieser Darstellung muss entschieden entgegengetreten werden.

Für das Schuljahr 2018/19 ist für alle acht Schulstufen im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen von ca. 14.000 bis 15.000 außerordentlichen SchülerInnen auszugehen. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 131 Abs. 38 Z 3 lit. a des Entwurfs einer Änderung des Schulorganisationsgesetzes, wonach im Schuljahr 2018/19 alle außerordentlichen SchülerInnen aufgrund mangelhafter Deutschkenntnisse Deutschförderklassen zu besuchen haben, sind allein im Schuljahr 2018/19 in Wien 560 bis 600 Unterrichtsräume erforderlich. Bei der Annahme, dass in weiterer Folge ein Drittel der außerordentlichen SchülerInnen Deutschförderklassen besuchen, ergäbe dies einen Bedarf an 187 zusätzlichen Unterrichtsräumen, bei Annahme von 10 % noch immer einen Bedarf von 56 zusätzlichen Unterrichtsräumen.

Für die Errichtung einer Klasse entstehen durchschnittlich Kosten in Höhe von 1 Million Euro brutto. Dies bedeutet für die Stadt Wien somit einen finanziellen Mehrbedarf von zumindest 56 Millionen bis 187 Millionen Euro brutto für die räumliche Umsetzung der Deutschförderklassen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 – R-LB 226466/18)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>